

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadtvertretung</b>	am	TOP

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein; hier: Lärmaktionsplan**

### **A) SACHVERHALT**

Zur Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ist gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten. Seitens des Planungsbüros Lärmkontor GmbH wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erstellt. In der Sitzung der Stadtvertretung am 24.09.2015 wurde beschlossen, den vorgelegten Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

### **B) STELLUNGNAHME**

Auf den o. a. Beschluss wird Bezug genommen. Der Lärmaktionsplan lag in der Zeit vom 8. Oktober 2015 bis 9. November 2015 zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Heiligenhafen öffentlich aus. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme bis zum 10. November 2015 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen, die mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen wurden, sind beigefügt.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

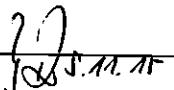
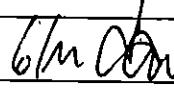
Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind bereits im Haushalt 2015 zur Verfügung gestellt.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Stadt Heiligenhafen zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung geprüft und nach eingehender Abwägung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der vorgelegte Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie wird beschlossen.
4. Der Lärmaktionsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

# Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen

**Zusammenfassung und Behandlung der  
Stellungnahmen aus der  
Öffentlichkeitsbeteiligung und der  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

## Abwägungsvorschlag



LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg  
Telefon 040 / 38 99 94 0    Telefax 040 / 38 99 94 44



**Stadt Heiligenhafen**  
**Lärmaktionsplan**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligungsfrist vom 10.10.2015 bis 10.11.2015  
Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 10.10.2015 bis 10.11.2015

**Stellungnahmen**

Nr.	TöB / Bürger	vom	Anregung / Bedenken	keine
1	<b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein</b>	27.10.2015		X
2	<b>Martin und Carla Powilleit</b>	10.10.2015	X	
	<b>Kreis Ostholstein</b>			

## Abwägungsvorschlag

### Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen



Schleswig-Holstein Der echte Norden Position 7107-24771 Kiel	Stadt Heiligenhafen Eing. Zg. Mif. 2015 Abi: 27.10.2015 Bf.: 27.10.2015 F. Spiegel (Richtlinien)	<b>LBV.SH</b> Länderamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Landesamt für Straßenbau und Verkehr Betrabsatz
--	--	---

Sehr geehrter Herr Brandt,

In Absprache mit der von Ihnen angeschriebenen Niederlassung Löbecke nehme ich nachfolgend Stellung zum o. a. Lärmaktionsplan. Sie erhalten von der Niederlassung keine gesonderte Stellungnahme.

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Heiligenhafen.

Für evtl. Fragen steht Ich Ihnen zu jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
  
Holger Hansen

Dienstgebäude: Vennerstrasse 8, 24109 Kiel | Telefon: 0431-383401  
Telefax: 0431-383424 | [www.laermkontor.de](http://www.laermkontor.de)

### 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Stellungnahme am 29.10.2015 eingegangen

Keine Anregungen oder Bedenken

LK 2012.189

Seite 3 von 4

## Abwägungsvorschlag

### Lärmaktionsplan der Stadt Heiligenhafen



Stadt Heiligenhafen Eing. 12.07.2015 An: 23 Anl: 1 Schrift: 150mm 6.2.	
<b>WIDERSPRUCH</b> gegen den Entwurf der Lärmaktionsplanung, 2-te Stufe der URL, betreffend: meiner o.g. Immobilie	
Infolge fehlerhafter Plangrundlagen widersprechen wir den Aussagen der Lärmaktionsplanung. Der heutige Immobilienbestand ist im „Kartenservice Umgebungslärm“ im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume S-H (Lärmkartierung 2012, Straße 24 Std.) falsch abgebildet. Erheblich veränderte Bebauungen sind nicht dabei gestellt und infolgedessen in den Berechnungsverfahren nicht berücksichtigt. Dies war auch schon in der Lärmkartierung im Jahr 2007 / Straße 24 Stunden der Fall. Auffällig ist zudem, dass trotz erheblicher Zunahme der Verkehre auf der BAB A1 (vormals B 207) keine Änderungen in der Lärmbelastung zu 2012 (jetzt 2015) festgestellt wurde.	
1	S-H (Lärmkartierung 2012, Straße 24 Std.) falsch abgebildet. Erheblich veränderte Bebauungen sind nicht dabei gestellt und infolgedessen in den Berechnungsverfahren nicht berücksichtigt.
2	Dies war auch schon in der Lärmkartierung im Jahr 2007 / Straße 24 Stunden der Fall. Auffällig ist zudem, dass trotz erheblicher Zunahme der Verkehre auf der BAB A1 (vormals B 207) keine Änderungen in der Lärmbelastung zu 2012 (jetzt 2015) festgestellt wurde.
3	in der Darstellung (Karte) ist zu erkennen, dass mein Haus zu ca. 40 % mit über 55 dB (A) betroffen ist und zwar betreffend mein Wohnzimmer und die darüber liegenden Schlafzimmer. Diese Räume sind besonders schützenswert.
4	Die Antwort des Gutachters auf Anfrage der Stadt Heiligenhafen durch das zuständige Ministerium, demnach kein Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen in akzeptabler Form mit Darstellung aktualisierter rechnerischer Nachweise. Mit freundlichen Grüßen,

Carla Powilleit

## 2. Martin und Carla Powilleit Stellungnahme am 12.10.2015 eingegangen

Zu 1: Zur Erarbeitung der Lärmkartierung des Landes Schleswig-Holstein wurden Verkehrsdaten des Landesbetriebs Straßenbau und Gebäudedaten des Landesvermessungssamtes aus dem Jahr 2011/2010 (vgl. Lärmaktionsplan Kap. 2.2) genutzt. Die Darstellung auf der Internetseite mit Hilfe der topographischen Hintergrundkarten dient zur Orientierung.

Zu 2: Im Rahmen der ersten Stufe der Umgebungsärmrichtlinie (2007/2008) wurde Heiligenhafen nicht kartiert, da die Verkehrszahlen auf der B207 unter den erforderlichen 6 Mio. Fahrzeugen/Jahr lag.

Zu 3: Dies entspricht der Rasterdarstellung der strategischen Lärmkartierung für die Darstellung LDEN. Eine differenziertere Betrachtung der Belastungssituation erfolgt mit der Fassadenpegelberechnung für jede Gebäudefassade, die auch im Rahmen der Lärmkartierung des Landes durchgeführt wurde. Diese weist für die Gebäude am Sundweg keine Belastung von 55 dB(A) LDEN oder darüber aus (s. Lärmaktionsplan Kap. 2.3).

Zu 4: Die Umgebungsärmrichtlinie und das Bundesimmissionsschutzgesetz §47 a-f weisen keine Grenzwerte auf. Auch ergibt sich aus dem Lärmaktionsplan kein Rechtsanspruch auf Lärminderungsmaßnahmen (s. Lärmaktionsplan Kap. 2.2).

Zusatz: Auf Nachfrage beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr am 02.11.2015 wurde mitgeteilt, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der B207/BAB A1 in Heiligenhafen keine Überschreitung der Grenzwerte nach 16. BlmSchV für das Prognosejahr 2015 am Sundweg ermittelt wurden. Insofern besteht kein Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen am Sundweg infolge des Verkehrs auf der BAB A1/B207.